

**Stellungnahme zur Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des neuen Chemikalienrechts REACH (Registration Evaluation Authorisation of Chemicals) per 1.6.2007 in Europa sind einige Verpflichtungen und Verantwortungen definiert worden.

Neu ist, dass Hersteller und Importeure von Chemikalien die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihren Stoffen übernehmen. Hersteller und Importeure unterliegen der Registrierungspflicht von Stoffen (Chemikalien und Zubereitungen).

Wir, die Mayser GmbH & Co. KG, sind industrieller Verwender von Zubereitungen bei der Herstellung von PU-Schaumstoffen. Damit sind wir in der Rolle eines nachgeschalteten Anwenders. Unsere verformten Schaumstoffe gelten im Sinne von REACH als Erzeugnisse. Erzeugnisse unterliegen nie der Registrierung. In speziellen Fällen müssen bei einer beabsichtigten Freisetzung Stoffe in Erzeugnissen registriert oder wenn es sich um SVHC handelt, angemeldet werden (SVHC = Substances of Very High Concern).

Unter Berücksichtigung der von der ECHA (Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki) veröffentlichten SVHC-Kandidatenliste in der Fassung vom 19.12.2011 besteht für unsere Erzeugnisse nach Maßgabe von Artikel 33.1 der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) keine Informationspflicht, d.h. dass in unseren Erzeugnissen keine Stoffe dieser Kandidatenliste enthalten sind:

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

Sollte eine künftige Kandidatenliste einen Stoff ausweisen, der in dem von uns gelieferten Erzeugnis enthalten ist, werden wir Sie entsprechend den Anforderungen der Chemikalienverordnung informieren.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Zusammenarbeit.

Haben Sie über diese Informationen hinaus Fragen?
Sie können uns jederzeit gerne unter Schaum@Mayser.de erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A. Dr. rer. nat. Michal Sabo
Entwicklung - Innovation